



Juli 2024

---

# Leitfaden betreffend Investitionsbeiträge für Güterverkehrsanlagen der Schiene

Gestützt auf die [GüTV \(SR 742.411\)](#) vom 1. Juli 2016

---

Aktenzeichen: BAV-224.04-00001/00023

Version:	V 2.0_d
Datum:	31.07.2024
Status:	In Kraft
Sprachversionen:	d (Original); f und i



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Ziele und Massnahmen der Förderung der privaten Güterverkehrsanlagen auf der Schiene.....	3
1.2	Zweck des Leitfadens .....	3
1.3	Gesetzliche Grundlagen .....	3
1.4	Weitere relevante Dokumente .....	4
<b>2</b>	<b>Förderkategorie und Förderobjekte</b> .....	<b>4</b>
2.1	Neubau .....	5
2.2	Erweiterung .....	5
2.3	Erneuerung .....	5
<b>3</b>	<b>Förderkriterien</b> .....	<b>6</b>
3.1	Voraussetzungen für eine Förderung (Art. 5 GüTV).....	6
3.2	Zusätzliche Bestimmungen für Güterverkehrsanlagen im Ausland.....	8
a.	Subsidiarität.....	8
b.	Eingrenzung der förderfähigen Anlagen im Ausland .....	8
<b>4</b>	<b>Gesucheingabe durch Gesuchstellerin</b> .....	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Prüfung des Gesuches um vorzeitigen Baubeginn / vorzeitige Beschaffung oder Bestellung durch das BAV</b> .....	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Prüfung des Gesuchs um Investitionsbeiträge durch das BAV</b> .....	<b>9</b>
6.1	Umgang mit fehlenden Dokumenten oder unklaren Angaben im Gesuch .....	10
6.2	Vorprüfung des Gesuchs um Investitionsbeiträge durch unabhängige Prüfstelle .....	10
6.3	Vorprüfung des Gesuchs um Investitionsbeiträge durch das BAV.....	10
6.4	Inhaltliche Prüfung des Gesuchs .....	11
a.	Prüfung der Förderwürdigkeit .....	11
b.	Prüfung der anrechenbaren Kosten .....	11
c.	Prüfung der anrechenbaren Leistungen .....	12
d.	Prüfung der Vorteile Dritter .....	13
e.	Prüfung der Verfügungsnehmerin .....	13
f.	Prüfung der Grundeigentumsverhältnisse der Verfügungsnehmerin .....	13
g.	Prüfung der Machbarkeit und der Nachhaltigkeit des Vorhabens (technische Eignung, Wirtschaftlichkeit, Nachfrage).....	13
h.	Einsicht in weitere Unterlagen .....	14
<b>7</b>	<b>Finanzierungsentscheid</b> .....	<b>14</b>
7.1	Kriterien zur Bemessung der Förderung .....	14
7.2	Finanzierungsarten .....	15
7.3	Prioritätenordnung .....	15
<b>8</b>	<b>Verfügung</b> .....	<b>15</b>
8.1	Negativer Entscheid .....	15
8.2	Widerruf .....	16
8.3	Wiedererwägung .....	16
8.4	Teuerung und Mehrkosten aufgrund bewilligter Projektänderungen.....	16
8.5	Sicherheiten.....	16
8.6	Wechselkurs .....	16
8.7	Mehrwertsteuer.....	16

8.8	Teuerung .....	17
<b>9</b>	<b>Auszahlung .....</b>	<b>17</b>
9.1	Teilzahlung .....	17
9.2	Schlussabrechnung und Schlusszahlung .....	17
9.3	Rückzahlung .....	18
9.4	Kreditvorbehalt .....	18
<b>10</b>	<b>Umsetzung des geförderten Vorhabens .....</b>	<b>18</b>
10.1	Berichterstattung .....	18
10.2	Rückzahlung von Darlehen .....	18
10.3	Stundung .....	18
<b>11</b>	<b>Auflagenmanagement .....</b>	<b>19</b>
<b>12</b>	<b>Dolose Handlungen .....</b>	<b>19</b>
<b>13</b>	<b>Rückforderungen .....</b>	<b>19</b>
<b>14</b>	<b>Veräußerungen, Namensänderungen und Eigentümerwechsel innerhalb des Konzerns .....</b>	<b>19</b>
<b>15</b>	<b>Verfahrenskosten .....</b>	<b>20</b>
<b>16</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>21</b>

## 1 Einleitung

### 1.1 Ziele und Massnahmen der Förderung der privaten Güterverkehrsanlagen auf der Schiene

Die Schweizerische Eidgenossenschaft fördert den Gütertransport auf der Schiene. Angebote des Gütertransports auf der Schiene sollen eigenwirtschaftlich und nachhaltig sein. Zudem soll der Gütertransport von einem effizienten Zusammenwirken der Verkehrsträger geprägt sein (Multimodalität).

Als Teil der Güterverkehrspolitik des Bundes sind Massnahmen zur finanziellen Förderung von Güterverkehrsanlagen vorgesehen. Diese Massnahmen betreffen Investitionsbeiträge an den *Neubau*, die *Erweiterung* oder die *Erneuerung* von *Anschlussgleisen* oder *KV-Umschlagsanlagen* sowie deren *Umschlagsmittel*.

### 1.2 Zweck des Leitfadens

Der Leitfaden ist ein Hilfsmittel für die Gesuchstellenden, welche beim Bund eine finanzielle Förderung von Güterverkehrsanlagen nach [Art. 8 des Gütertransportgesetzes](#) beantragen. Er erläutert die Voraussetzungen und bezeichnet die Förderobjekte. Die Gesuchstellenden können anhand der beschriebenen Kriterien die Förderwürdigkeit ihres Vorhabens abschätzen. Gegenstand des Leitfadens sind zudem eine Anleitung zur Gesucherstellung und Informationen zum Ablauf der Prüfung. Der Leitfaden soll die Einreichung eines Gesuchs vereinfachen.

Die Gesucheingabe erfolgt ausschliesslich elektronisch über die im Anschlussgleisverzeichnis integrierte Anwendung «Investitionen Güterverkehrsanlagen» (Investitionen GVA). Sowohl für den Zugang zum Anschlussgleisverzeichnis als auch zur Anwendung Investitionen GVA ist ein Login erforderlich. Weitere Erläuterungen hierzu finden sich im [Handbuch zum Anschlussverzeichnis](#) auf der Internetseite der Anschlussgleise.

### 1.3 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 25. September 2015 über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (Gütertransportgesetz, [GüTG; SR 742.41](#))
- Bundesgesetz vom 19. Dezember 2008 über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene ([Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG; SR 740.1](#))
- Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; [SR 725.116.2](#))
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen ([Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1](#))
- Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, [MWSTG; SR 641.20](#))
- Verordnung vom 25. Mai 2016 über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (Gütertransportverordnung, [GüTV; SR 742.411](#))
- Gebührenverordnung vom 25. November 1998 für den öffentlichen Verkehr ([GebV-öV; SR 742.102](#))
- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 ([EBG; SR 742.101](#))

### 1.4 Weitere relevante Dokumente

- Botschaft zum GüTG ([BBI 2014 3827](#))
- [Konzept für den Gütertransport auf der Schiene](#)
- [Internetseite Investitionsbeiträge für Güterverkehrsanlagen](#) mit Links zu relevanten Dokumenten und gesetzlichen Grundlagen
- [Internetseite Anschlussgleise](#) mit Links zu relevanten Dokumenten und gesetzlichen Grundlagen

## 2 Förderkategorie und Förderobjekte

Gestützt auf [Art. 8 GüTG](#) leistet der Bund Investitionsbeiträge an den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von KV-Umschlagsanlagen und Anschlussgleisen. Der Bund kann KV-Umschlagsanlagen auch im Ausland fördern ([Art. 8 Abs. 4 GüTG](#)). Gemäss [Art. 8 Abs. 2 GüTG](#) darf der Investitionsbeitrag des Bundes 60 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht überschreiten. Bei Projekten von nationaler verkehrspolitischer Bedeutung kann er auf höchstens 80 Prozent erhöht werden.

Überdies kann der Bund Investitionsbeiträge an den Bau von Hafenanlagen für den Güterumschlag im kombinierten Verkehr leisten, wobei diese 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht überschreiten ([Art. 8 Abs. 6 GüTG](#)) dürfen. Die Investitionsbeiträge für Hafenanlagen für den Güterumschlag im kombinierten Verkehr werden in Form von unverzinslichen, bedingt rückzahlbaren Darlehen zugesichert ([Art. 4 Abs. 4 GüTV](#)). Bei bedingt rückzahlbaren Darlehen erfolgt keine Rückzahlung, insofern das Bauwerk vollendet und entsprechend seinem vorgesehenen Zweck über die vorgesehene Lebensdauer von mindestens 20 Jahren genutzt wird. Statt einer Rückzahlung der Darlehen besteht die Möglichkeit, die bedingt rückzahlbaren Darlehen des Bundes in Eigenkapital umzuwandeln.

Die GüTV umfasst im zweiten Abschnitt ([Abschnitt 2 GüTV](#)) die Ausführungsbestimmungen für Güterverkehrsanlagen im Inland und im [Art. 4 Abs. 2](#) die Ausführungsbestimmungen für Güterverkehrsanlagen im Ausland. Nachfolgend werden die Anlagen und deren Fördermöglichkeiten präzisiert.

Die GüTV ([Art. 10 Abs. 4](#) und [Art. 11 Abs. 2](#)) unterscheidet bei den Güterverkehrsanlagen bezüglich der Gesuchreicherung zwischen Anlagen mit einem Investitionsvolumen von mehr oder weniger als 5 Millionen Franken.

Besondere Bestimmungen gelten für KV-Umschlagsanlagen von nationaler verkehrspolitischer Bedeutung. Solche Anlagen sind Grossterminals, die eine Gateway-Funktion übernehmen und für eine Vielzahl von Marktteilnehmern eine wichtige Rolle spielen (siehe auch [Botschaft zum GüTG BBl 2014 3898ff](#) und [Konzept für den Gütertransport auf der Schiene](#)).

Ein Gesuch kann verschiedene Förderobjekte betreffen. So kann beispielsweise ein Neubau einer KV-Umschlagsanlage die Erweiterung einer Anschlussgleisanlage bedingen. Solche Gesuche werden als eine Einheit betrachtet und in einer Verfügung geregelt.

Förderobjekt	Neubau	Erweiterung	Erneuerung
Anschlussgleis (nur CH)	Ja	Ja	Ja
Umschlagsmittel auf Anschlussgleisanlage (nur CH)	Ja	Ja	Ja
Umschlagsmittel auf Umschlagsanlage in CH	Ja	Ja	Ja
Umschlagsanlage in CH	Ja	Ja	Ja
Anschlussgleis im Ausland	Nein	Nein	Nein
Umschlagsmittel auf Anschlussgleis im Ausland	Nein	Nein	Nein
Umschlagsmittel auf Umschlagsanlage im Ausland	Ja	Ja	Nein
Umschlagsanlage im Ausland	Ja	Ja	Nein

### 2.1 Neubau

Im Rahmen eines Neubaus wird eine Anlage in ihrer Gesamtheit neu erstellt. Sowohl Anschlussgleise (nur Inland), als auch Umschlagsmittel und Umschlagsanlagen (In- und Ausland) können der Kategorie «Neubau» zugeordnet werden.

## 2.2 Erweiterung

Bei einer Erweiterung führen bauliche Massnahmen – gegebenenfalls im Zusammenhang mit betrieblichen Massnahmen und organisatorischen Verbesserungen (beispielsweise effizientere Rangierabläufe durch neue Weichenverbindungen) – zur Erhöhung der Umschlagskapazität bzw. zur Abfertigung von zusätzlichen Transportmengen auf der Schiene. Als Erweiterung gelten bei Anschlussgleisen bauliche Massnahmen, welche sich klar als Erweiterung definieren lassen wie beispielsweise der Bau eines zusätzlichen Gleises, der Einbau von neuen Verbindungsweichen zwischen zwei bestehenden Gleisen oder die Vergrösserung der bestehenden Gleisanlage um mindestens 10 Prozent ohne zwingende Erhöhung der Transportmenge. Erweiterungen von weniger als 10 Prozent werden als Erneuerung behandelt. Bei KV-Umschlagsanlagen gelten als Erweiterung Vergrösserungen der Gleisanlage (analog Anschlussgleisen) oder die Beschaffung von zusätzlichen Umschlagsmitteln. Sowohl Anschlussgleise (nur Inland), Umschlagsanlagen (In- und Ausland) als auch Umschlagsmittel als Teil einer Güterverkehrsanlage (In- und Ausland) können der Kategorie «Erweiterung» zugeordnet werden. Erweiterungen von Umschlagsanlagen im Ausland sind nur dann förderfähig, wenn sie zu einer Erhöhung der förderfähigen Transportmenge im Umfang von mindestens 10 Prozent führen.

## 2.3 Erneuerung

Bei der Erneuerung werden bestehende Anlagen saniert; geringfügige Anpassungen am Layout (beispielsweise andere Gleisradien, angepasste Gleisabstände, etc.) sind im Zusammenhang mit Sanierungsmassnahmen möglich und zulässig. Die Sanierungsmassnahmen erhöhen die Leistungsfähigkeit einer Anlage nicht oder nicht massgeblich. Mit einer Erneuerung wird die Werterhaltung der Anlage sichergestellt (beispielsweise durch den Ersatz von Weichen oder Gleisabschnitten oder durch eine Bankettsanierung). Dabei können notwendige Anpassungen an den Stand der Technik (neue Stellwerktechnik, Schienenprofile, Schwellentypen etc.) sowie allenfalls betriebliche und organisatorische Massnahmen bezüglich Anforderungen des Verkehrs vorgenommen werden.

Von der Erneuerung ist der Unterhalt abzugrenzen. Unterhaltsarbeiten sind nicht förderwürdig, da sie keinen investiven Charakter haben. Mit den Unterhaltsarbeiten soll sichergestellt werden, dass die Funktionalität sowie die Betriebssicherheit einer Anlage über die gesamte vorgesehene Lebensdauer erhalten bleibt. Beim Unterhalt werden z.B. die Schienen nicht ausgewechselt, sondern nur geschliffen oder das Schotterbett gekrampt. Werden hingegen beispielsweise Schienen und Weichen durch neues oder aufgearbeitetes Material ersetzt, so gilt das als Erneuerung.

Bei Umschlagsmitteln gilt beispielsweise der jährliche Service als Unterhalt. Massnahmen, welche die Lebensdauer eines Umschlagsmittels massgeblich verlängern, werden als Erneuerungsmassnahmen anerkannt. Massnahmen, welche die Leistungsfähigkeit erhöhen, können als Erweiterungsmassnahmen anerkannt werden. Die Beurteilung erfolgt im Einzelfall durch das BAV.

Sowohl Projekte welche Anschlussgleise als auch Umschlagsanlagen und -mittel betreffen können der Kategorie Erneuerung zugeordnet werden, jedoch sind nur Erneuerungen an Anlagen im Inland förderfähig ([Art. 4 Abs. 1 und 2 GüTV](#)).

### 3 Förderkriterien

In [Art. 8 GüTG](#) sind Kriterien zur Förderung der Güterverkehrsanlagen der Schiene festgelegt, die im GüTV (insbesondere Art. 4-8) weiter ausgeführt sind.

#### 3.1 Voraussetzungen für eine Förderung ([Art. 5 GüTV](#))

Es können nur Vorhaben eine Förderung erlangen, die als Förderobjekt im Kapitel 2 dieses Leitfadens kategorisiert sind und die Voraussetzungen gemäss [Art. 5 GüTV](#) erfüllen.

Anschlussvorrichtungen gemäss [Art. 2 GüTV](#) werden vom Bund nicht mit Investitionsbeiträgen gefördert.

- **Mindestmengen und Transportmengen ([Art. 5 Abs. 1 und 2](#)):** Die gesetzlichen Mindestmengen im Antragsformular müssen erfüllt sein, damit auf das Gesuch eingetreten werden kann. Die Massangaben in der Verordnung beziehen sich dabei auf Nettotonnen, Wagenladungen und TEU. Somit müssen auf einer Anlage mindestens 12'000 Nettotonnen (Ladegewicht) oder 720 Wagenladungen (beladene Wagen) oder 5'000 TEU (leer oder beladen) umgeschlagen werden. Es handelt sich um eine Plangrösse, welche von der Gesuchstellerin unter Berücksichtigung der marktwirtschaftlichen Kriterien zu ermitteln ist. Mit leeren KV-Behältern beladene Wagen gelten hierbei als beladen. Massgebend sind nur jene Mengen, welche nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Vorgaben (wie beispielsweise Auflagen in der Baubewilligung) ohnehin auf der Schiene transportiert werden müssen ([Art. 5, Abs. 1 GüTV](#)). Die Transportmengenermittlung erfolgt immer für die gesamte Anlage und nicht für einzelne Anlageteile oder Gleise. Transportmengen von Dritten, welche auf der Anlage verladen, sind ebenfalls anrechenbar. Transportmengen von Nachanschiessern sind nur dann anrechenbar, wenn die Gesuchstellerin den Nachweis erbringen kann, dass das Förderobjekt effektiv durch den Nachanschiesser befahren wird. Dies kann beispielsweise bei der Anschlussweiche des Nachanschiessers oder bei einem gemeinsam genutzten Gleisabschnitt der Fall sein. Die von der Gesuchstellerin veranschlagten Mindest- und Transportmengen beziehen sich bei Projekten mit Investitionsbeiträgen < 5 Millionen Franken auf 5 Kalenderjahre (jährlicher Durchschnitt über 5 Jahre) und bei Projekten mit Investitionsbeiträgen > 5 Millionen Franken auf 10 Kalenderjahre (jährlicher Durchschnitt über 10 Jahre) nach Inbetriebnahme. Bei mobilen Umschlagsmitteln beziehen sich die Mindest- und Transportmengen aufgrund der kürzeren Lebensdauer immer auf 5 Kalenderjahre (jährlicher Durchschnitt über 5 Jahre) nach Inbetriebnahme des Umschlagsmittels.
- **Nicht anrechenbare Transportmengen:** Bei allen Förderobjekten und Förderkategorien sind jene Transportmengen nicht anrechenbar, welche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Vorgaben (beispielsweise Auflagen in der Baubewilligung) zwingend auf der Schiene transportiert werden müssen ([Art. 5, Abs. 1 GüTV](#)). Diese sind im Antragsformular auszuweisen. Ebenfalls nicht anrechenbar sind Leerwagen oder Wagen, welche zur Revision oder Sanierung über die Anlage zugestellt werden.
- **Bestimmung der anrechenbaren Transportmengen bei KV-Umschlagsanlagen und Umschlagsmitteln im Inland:** Grundsätzlich ist jeder Umschlag nur einmal anrechenbar. Beispiel: ein Ablad vom Güterzug und ein Auflad desselben Behälters auf einen LKW im Nachlauf zur Schiene zählen als ein Umschlag. Anrechenbar sind nur Umschläge zwischen Strasse und Schiene resp. Schiff und Schiene ([Art. 2 Bst. a GüTV](#)) sowie Schiene und Schiene (beispielsweise Gateway-Verkehre). Erfolgt ein Umschlag von der Schiene ins Containerlager oder umgekehrt, so ist dieser Umschlag nur als Teil eines Umschlagvorgangs Strasse – Schiene oder Schiff – Schiene anrechenbar und stellt keinen eigenen Umschlag dar. Umschläge zwischen Strasse und Strasse sind grundsätzlich nicht anrechenbar. Ebenfalls nicht anrechenbar sind Umschläge zur Bewirtschaftung des Containerlagers respektive Verschubumschläge.

- **Bestimmung der anrechenbaren Transportmengen bei KV-Umschlagsanlagen und Umschlagsmitteln im Ausland:** Für Förderobjekte im Ausland gelten zusätzlich zu den Bestimmungen für KV-Umschlagsanlagen und Umschlagsmittel im Inland folgende Vorgaben: Angerechnet werden nur jene Transportmengen, die auf dem logischen Leitweg von einer KV-Umschlagsanlage im Ausland im alpenquerenden Verkehr in und durch die Schweiz befördert werden. Transportmengen, die auf dem logischen Leitweg auf der Strasse zwischen dem Ausgangs- und Zielort nicht über die Schweiz verlaufen (beispielsweise die Verlagerung von Transportmengen auf die Schiene durch die Schweiz, die auf der Strasse über die Brenner-Autobahn zwischen Norditalien und München erfolgen würden), sowie nicht-alpenquerende Transportmengen in die und aus der Schweiz (beispielsweise Norditalien – Tessin oder Freiburg i.Br. – Aarau), werden nicht angerechnet ([Art. 4 Abs. 2 GüTV](#)). Diese Verkehre sind nicht relevant für die Verlagerung des alpenquerenden Verkehrs durch die Schweiz.
- **Handhabung der Transportmengen in einer Verfügung:** Massgebend für die Transportmengenberechnung ist der Durchschnitt der 5 beziehungsweise 10 vollständigen Kalenderjahre ab Fertigstellung der Arbeiten (bei Erneuerungen) beziehungsweise bei Neubauten und Erweiterungen ab Inbetriebnahme der Anlage. Folgende Auflagen werden in der Verfügung gemacht:
  - Bei Erneuerungen (nur Inland) wird für alle Förderobjekte (Anschlussgleis, Umschlagsanlage und Umschlagsmittel) – unabhängig von der durch die Gesuchstellerin angegebenen Transportmenge – nur die Erbringung der Mindestmengen gemäss [Art. 5 GüTV](#) als Auflage verfügt. Allfällige nicht anrechenbare Mengen gemäss obiger Zusammenstellung werden in Abzug gebracht. Die Mindestmenge muss in jedem Fall gewährleistet sein, damit die Förderwürdigkeit erhalten bleibt.
  - Bei Neubauten und Erweiterungen von Anschlussgleisen (nur Inland) wird die Erbringung der von der Gesuchstellerin im Antragsformular angegebene Transportmenge (Durchschnitt der Menge über 5 resp. 10 vollständige Kalenderjahre nach Inbetriebnahme) als Auflage verfügt. Allfällige nicht anrechenbare Mengen gemäss obiger Zusammenstellung werden in Abzug gebracht. Die Mindestmenge muss in jedem Fall – also auch nach Abzug der nicht anrechenbaren Mengen – gewährleistet sein, damit die Förderwürdigkeit erhalten bleibt.
  - Bei Neubauten von Umschlagsanlagen und Neubeschaffungen von mobilen/ortsfesten Umschlagsmitteln wird die Erbringung der von der Gesuchstellerin angegebenen Transportmenge (Durchschnitt der Menge über 5 oder 10 vollständige Kalenderjahre nach Inbetriebnahme) als Auflage verfügt. Allfällige nicht anrechenbare Mengen gemäss obiger Zusammenstellung werden in Abzug gebracht. Die Mindestmenge muss in jedem Fall gewährleistet sein, damit die Förderwürdigkeit erhalten bleibt.
- **Gewährung des diskriminierungsfreien Zugangs:**
  - Alle KV-Umschlagsanlagen müssen den diskriminierungsfreien Zugang gewährleisten, um einen Investitionsbeitrag erhalten zu können. Die Art und Weise der Gewährung des diskriminierungsfreien Zugangs ist in [Art. 6 GüTV](#) ausgeführt.
  - Anlagen, welche ausschliesslich firmeninternen Zwecken dienen und demzufolge den diskriminierungsfreien Zugang nicht gewähren können oder wollen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Wird bei einem Firmenterminal der diskriminierungsfreie Zugang bestätigt und es bestehen diesbezüglich Zweifel an der Realisierbarkeit, so hat die Gesuchstellerin schriftlich darzulegen, wie der diskriminierungsfreie Zugang geregelt wird. Gegebenenfalls kann die Railcom mit der Überprüfung beauftragt werden.
- **Nachweis eines nachhaltigen und wirtschaftlichen Betriebs:**
  - Für KV-Umschlagsanlagen muss aufgrund des höheren Investitionsvolumens und den höheren Investitionsbeiträgen die Eigenwirtschaftlichkeit im Betrieb nachweislich gegeben sein. Die Gesuchstellerin hat dies plausibel (beispielsweise mittels Planerfolgsrechnung in den [Formblättern für KV-Umschlagsanlagen](#)) darzulegen.
  - Das Investitionsvorhaben muss sich im Einklang mit dem vom Bundesrat verabschiedeten [Konzept für den Gütertransport auf der Schiene \(Konzept; gilt nur für Projekte im Inland\)](#) befinden.



- Das Investitionsvorhaben muss für dessen nachhaltigen Betrieb technisch und organisatorisch umsetzbar und funktionsfähig sein.
- Die Gesuchstellerin befindet sich in keinem Betreibungs-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren.
- Die Gesuchstellerin ist entweder Eigentümerin des Grundstückes, auf welchem sich das Projekt befindet oder aber sie verfügt über einen Baurechts- oder Pachtvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 20 Jahren (Lebensdauer der Anlage gemäss [Art. 14 Abs. 2 GüTV](#)).

### 3.2 Zusätzliche Bestimmungen für Güterverkehrsanlagen im Ausland

Zusätzlich zu den im Kapitel 3.1 aufgeführten Voraussetzungen gelten für Anlagen im Ausland spezielle Bestimmungen.

#### a. Subsidiarität

Die Förderung durch den Bund im Ausland ist subsidiär (nachrangig) zur Förderung durch andere Staaten bzw. gemeinstaatliche Instanzen (beispielsweise Fördermittel der Europäischen Union). Eine Förderung sowohl durch einen anderen Staat als auch durch die Schweizerische Eidgenossenschaft (Doppelförderung) ist ausgeschlossen. Die Gesuchstellerin hat den Nachweis zu erbringen, ob für den jeweiligen Standort Förderprogramme bestehen. Falls dies der Fall ist, hat die Gesuchstellerin nachzuweisen, dass das Vorhaben im Rahmen dieser Förderprogramme keine Fördermittel erhalten hat. Sie hat das Einverständnis des jeweiligen Staates (Ministerium, zuständige Behörde) zu einer Förderung durch den Bund dem Gesuch beizulegen. Werden sonstige, nicht auf Staatsebene gesprochene Fördermittel (beispielsweise Fördermittel der Europäischen Union) beantragt, kann sich der Bund subsidiär bis maximal 60% der förderwürdigen Kosten beteiligen. Der Bedarf einer zusätzlichen Förderung durch den Bund ist im Gesuch nachzuweisen. Eine Zusicherung über die Höhe der sonstigen Fördermittel muss dem Gesuch vorliegen.

#### b. Eingrenzung der förderfähigen Anlagen im Ausland

Förderfähig sind KV-Umschlagsanlagen im Ausland nur, wenn sie kumulativ die folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Anlage dient überwiegend der Verlagerung des alpenquerenden Schwerverkehrs durch die Schweiz: Der Bund fördert nur Anlagen, die einen überwiegenden Anteil der die Schweiz betreffenden, alpenquerenden Verkehre aufweisen. Verkehre betreffen die Schweiz, wenn der logische Leitweg der über eine Anlage angebotenen Transportrelationen auf der Strasse durch die Schweizer Alpen führt. Es sind nur Transportmengen auf jenen Transportrelationen anrechenbar, welche auch gemäss [Art. 15 GüTV](#) beitragsberechtigt sind.
- Die Anlage dient überwiegend der Verlagerung des kontinentalen Strassengüterverkehrs (kontinentale KV-Relationen): Die Förderung beschränkt sich auf Anlagen, die mehrheitlich eine Verlagerung des kontinentalen Strassengüterverkehrs zum Ziel haben. Anlagen, die überwiegend dem Übersee- bzw. interkontinentalen Verkehr dienen, sind ausgeschlossen.
- Die Gesuchstellerin ist ein privatrechtliches Unternehmen, das zu mindestens 50% in privatem Besitz ist.
- Geförderte Anlagen sollen Züge mit 'Korridor-Standards' (740m Länge, 2000 Tonnen Gewicht und einem Profil von PC80) annehmen und verarbeiten können. Die Gesuchstellerin muss darlegen, wie dies operativ gewährleistet werden kann.

#### 4 Gesucheingabe durch Gesuchstellerin

Investitionsbeiträge werden nur auf Gesuch hin gewährt. Die Gesuchstellung ist in [Art. 10 GüTV](#) geregelt. Die Gesucheingabe an das BAV erfolgt internetbasiert über die Anwendung «Investitionen GVA» im Anschlussgleisverzeichnis. Die Gesuchstellerin muss hierzu die Anschlussgleisanlage im Anschlussgleisverzeichnis erfassen beziehungsweise die vorhandenen Angaben gegebenenfalls vervollständigen und aktualisieren. Erst wenn die Angaben im Anschlussgleisverzeichnis den Status «vollständig» oder «aktualisiert» haben, kann ein Gesuch um Investitionsbeiträge eingereicht werden.

Damit ein Gesuch um Investitionsbeiträge eingereicht werden kann, müssen die entsprechenden Berechtigungen (Rolle Finanzierung Unternehmen) für die Anwendung «Investitionen GVA» im Anschlussgleisverzeichnis vorhanden sein. Details zu den notwendigen Dokumenten sowie zum genauen Ablauf der Einreichung eines Gesuchs sind im [Handbuch der Fachanwendung](#) Anschlussgleisverzeichnis im Kapitel *Investitionen für Güterverkehrsanlagen* geregelt.

#### 5 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn / vorzeitige Beschaffung oder Bestellung

Gemäss [Art. 26 SuG](#) darf die Gesuchstellerin erst mit dem Bau einer Anlage beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen, wenn ihm die Finanzhilfe oder Abgeltung endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist oder wenn ihm die zuständige Behörde dafür die Bewilligung erteilt hat. Vor der Erteilung der schriftlichen Zustimmung zur vorzeitigen Bestellung, Beschaffung oder zum vorzeitigen Baubeginn oder vor dem Erhalt der Verfügung dürfen lediglich Arbeiten in Auftrag gegeben werden, welche in direktem Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Projektunterlagen stehen (beispielsweise Projektierungs- und Vermessungsarbeiten, Bodenbeprobungen etc.). Ebenfalls zulässig sind Reservierungen von Zeitfenstern bei Baufirmen (beispielsweise in Zusammenhang mit notwendigen Baumaschinen etc.).

Beginnt die Gesuchstellerin ohne Bewilligung mit dem Bau oder tätigt er grössere Bestellungen oder Anschaffungen, so werden ihr keine Leistungen (Investitionsbeiträge) gewährt.

Bei der Eingabe eines Gesuchs über das Anschlussgleisverzeichnis wird unter anderem nach dem geplanten Baubeginn gefragt. Falls der geplante Baubeginn innert 28 Tage des aktuellen Datums liegt, wird die Gesuchstellerin automatisch auf das Formular «vorzeitige Baubeginn/vorzeitige Beschaffung» weitergeleitet. Die Gesuchstellerin muss darlegen, warum der Baubeginn nicht aufgeschoben und der Finanzierungsbescheid abgewartet werden kann. Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns bzw. Beschaffung.

Eine Bewilligung um vorzeitigen Baubeginn/vorzeitige Beschaffung wird auf höchstens 6 Monate befristet, falls noch kein vollständiges Gesuch vorliegt. In dieser Zeit muss das vollständige Gesuch eingereicht werden. Bereits getätigte Bestellungen und Beschaffungen oder ausgeführte Arbeiten sind nicht mehr förderfähig. In begründeten Fällen kann die Bewilligung einmalig um weitere 6 Monate verlängert werden. Die Verlängerung ist von der Gesuchstellerin vor Ablauf der Frist unter Angabe der Gründe für die Verzögerung einzureichen, ansonsten wird sie nicht berücksichtigt. Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf allfällige Investitionsbeiträge

#### 6 Prüfung des Gesuchs um Investitionsbeiträge durch das BAV

Die Bearbeitung der Gesuche um Investitionsbeiträge für den Neubau, die Erweiterung und Erneuerung von KV-Umschlagsanlagen und Anschlussgleisen durch das BAV erfolgt so rasch als möglich und entsprechend der Prioritäten bezüglich des Baubeginns beziehungsweise der Bestellauslösung. Es werden nur vollständige Gesuche bearbeitet. Das BAV bestätigt der Gesuchstellerin die Vollständigkeit des Gesuches über die Anwendung «Investitionen GVA» im Anschlussgleisverzeichnis. Der Gesuchstellerin wird keine Behandlungsfrist zugesichert.

Gesuche, die unvollständig sind, gelten als (noch) nicht eingegangen (kein gültiges Gesuch). Unvollständige Gesuche müssen innerhalb von sechs Monaten vervollständigt werden, sonst werden sie in der Anwendung «Investitionen GVA» als gelöscht gekennzeichnet und die Weiterbearbeitung ist danach nicht mehr möglich. Die Gesuchsteller werden vorgängig (in der Regel einen Monat vorher) per Mail über die Löschung informiert. Eine Fristverlängerung ist in begründeten Fällen möglich.

Ist das Gesuch vollständig, beginnt die vertiefte, qualitative Prüfung durch die Sachbearbeitenden des BAV.

## 6.1 Umgang mit fehlenden Dokumenten oder unklaren Angaben im Gesuch

Stellt das BAV anhand der Prüfung der Unterlagen fest, dass diese noch nicht vollständig oder gemachte Angaben nicht eindeutig sind, dann weist das BAV das Gesuch über die Anwendung «Investitionen GVA» mit einer Frist zur Anpassung zurück. Lässt die Gesuchstellerin die Frist ohne jegliche Rückmeldung verstreichen, so schliesst das BAV das Dossier nach vorgängiger Information der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen. Soll das Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt doch noch realisiert werden, kann ein neues Gesuch eingereicht werden.

## 6.2 Vorprüfung des Gesuchs um Investitionsbeiträge durch unabhängige Prüfstelle

Bei KV-Umschlagsanlagen mit einem geschätzten Investitionsbeitrag von > 5 Millionen Franken ist zwingend eine Kostenprüfung und damit verbunden eine Prüfung des Anlagelayout von einer externen Gutachterin durchzuführen. Bei den übrigen Projekten kann diese durch das BAV angeordnet werden.

*Kosten des externen Gutachtens:* Die Kosten für das externe Gutachten trägt die Gesuchstellerin. Diese Kosten sind für das Gesuch anrechenbar. Bei einem Rückzug des Gesuchs oder einem negativen Gesuchentscheid erfolgt keine Rückerstattung. Die Kosten für das Gutachten ergeben sich nach einem definierten Schlüssel und sind abhängig vom Investitionsvolumen eines Projekts.

*Rechnungstellung für externes Gutachten:* Bei Beträgen des Gutachtens von > 10'000 Franken leistet die Gesuchstellerin einen Vorschuss, bevor der Auftrag zur Vorprüfung erteilt wird. Bei Anlagen im Ausland kann auch für Gutachten von < 10'000 Franken ein Vorschuss verlangt werden. Ansonsten stellt das BAV bei Beträgen < 10'000 Franken nach Eingang und Gutheissen des Prüfberichts der Gesuchstellerin den erforderlichen Betrag in Rechnung und überweist diesen gleichzeitig an die Gutachterin.

Die Gesuchstellerin wird vor der Erteilung des Prüfauftrags an die Gutachterin über die Bedingungen informiert. Falls die Gesuchstellerin nicht einverstanden ist, kann das Gesuch nicht weiterbearbeitet werden.

## 6.3 Vorprüfung des Gesuchs um Investitionsbeiträge durch das BAV

Eine sog. «Vorprüfung» ist bei Projekten mit einem geschätzten Investitionsbeitrag von mehr als 5 Millionen Franken zwingend, bei Vorhaben mit einem geschätzten Investitionsbeitrag von weniger als 5 Millionen Franken erfolgt sie auf explizites Verlangen der Gesuchstellerin oder wenn das BAV diese zur vertieften Abklärung des Sachverhalts als notwendig erachtet. Falls eine Vorprüfung gewünscht wird, ist nach der Einreichung des Gesuchs mit dem BAV Kontakt aufzunehmen (entweder per E-Mail an [gueterverkehrsanlagen@bav.admin.ch](mailto:gueterverkehrsanlagen@bav.admin.ch) oder telefonisch an +41 58 481 47 16).

Anhand einer Vorprüfung durch das BAV wird der Gesuchstellerin mitgeteilt, wie ein Gesuch voraussichtlich beurteilt wird, wo im Gesuch Unklarheiten bestehen und wie die Beurteilung durch Anpassungen am Vorhaben verbessert werden könnte. Damit eine Vorprüfung durchgeführt werden kann, muss das Gesuch vollständig sein. Bei der Vorprüfung handelt es sich um eine erste, unverbindliche Einschätzung. Dadurch erhält die Gesuchstellerin eine rasche Rückmeldung zur Beurteilung und kann allenfalls das Vorhaben anpassen. Werden gesetzliche Rahmenbedingungen nicht eingehalten oder bestehen offensichtliche und schwerwiegende Mängel im Vorhaben, wird die negative Beurteilung mitgeteilt. Die Gesuchstellerin hat nach der Vorprüfung die Möglichkeit, das Projekt entsprechend anzupassen und die Unterlagen erneut einzureichen. Falls die Gesuchstellerin aufgrund der Vorprüfung ein Gesuch zurückzieht, entfällt für das BAV die Prüfung im Detail. Die Ergebnisse der Vorprüfung sind nicht verbindlich – die Gesuchstellerin kann jederzeit eine weitere Prüfung des Gesuchs und eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Die Gesuchstellerin muss innert 30 Tagen nach Erhalt der Vorprüfung dem BAV mitteilen, ob sie das Gesuch beibehält und allenfalls anpassen will. Ohne Rückmeldung wird das Gesuch in der vorhandenen Form weiterbearbeitet.

## 6.4 Inhaltliche Prüfung des Gesuchs

Die Prüfung des Gesuchs beinhaltet folgende Schritte:

- a. Prüfung der Förderwürdigkeit
- b. Prüfung der anrechenbaren Kosten
- c. Prüfung der anrechenbaren Leistungen
- d. Prüfung der Vorteile Dritter
- e. Prüfung der Verfügungsnehmerin (Bonität, Erfahrung, Organisation)
- f. Prüfung der Grundeigentumsverhältnisse der Verfügungsnehmerin

### a. Prüfung der Förderwürdigkeit

Die grundsätzliche Förderwürdigkeit des Gesuchs (JA/NEIN) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen in [Art. 5 GüTV](#).

Falls die Gesuchstellerin mit einem ablehnenden Entscheid nicht einverstanden ist, so ist ihr schriftlich die Möglichkeit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör) zu geben. Auf Verlangen der Gesuchstellerin ist eine negative Verfügung zu erstellen.

### b. Prüfung der anrechenbaren Kosten

Es liegt in der Verantwortung der Gesuchstellerin, im Kostenvoranschlag nur anrechenbare Kosten anzugeben. Eine nicht abschliessende Auflistung der anrechenbaren Kosten findet sich in der Tabelle im [Anhang](#) dieses Leitfadens.

Im Zweifelsfall hat die Gesuchstellerin vorgängig mit dem BAV Rücksprache zu nehmen.

Kostenschätzungen und Offerten müssen eine Genauigkeit von +/-20% aufweisen. Abweichungen sind vorgängig mit dem BAV zu besprechen um das weitere Vorgehen zu klären.

*Anrechenbare Kosten:* Anrechenbar sind gemäss [Art. 7 GüTV](#) Kosten für Projektierung, Vorbereitung, Bau- und Baunebenkosten sowie alle Aufwendungen für die eisenbahn- und sicherheitstechnische Ausrüstung. Bei Anschlussgleisen beträgt der Perimeter für Bau- und Baunebenkosten grundsätzlich 2 Meter ab Gleisachse.

Für KV-Umschlagsanlagen sind diese Kosten auch im Perimeter der Umschlagsanlage anrechenbar. Vollständig anrechenbar sind Kosten, die unmittelbar für die Nutzung einer geförderten Anlage nötig sind. Fahrzeuge, die dem Umschlag von Transportgefässen dienen oder Verschubfahrzeuge für Trailer, können angerechnet werden, wenn sie an einen Standort gebunden sind. Bei KV-Umschlagsanlagen können in begründeten Einzelfällen die Kosten für den Landerwerb anrechenbar sein ([Art. 7 Abs. 4 GüTV](#)).

Die anrechenbaren Kosten setzen sich aus Baukosten, Projektierungskosten und Kosten für Diverses zusammen.

*Baukosten:* Die Bau- und Baunebenkosten umfassen Material-, Arbeits-, Sicherheits- und Bauleitungskosten vor Ort im direkten Zusammenhang mit den Arbeiten im Gleisperimeter bei Anschlussgleisen (2m ab Gleisachse) oder im Projektperimeter bei Umschlagsanlagen. Ebenfalls zu den Baukosten zählen Kosten für die Vorbereitung wie zum Beispiel geologische Untersuchungen, Sondierbohrungen oder Bodenbeprobung zur Feststellung von Altlasten.

*Projektierungskosten:* Die Projektierungskosten umfassen alle Kosten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Projektes. Nicht anrechenbar sind Kosten für Projektstudien. Projektierungskosten werden im Umfang von maximal 12% der anrechenbaren Baukosten übernommen. Übersteigen die Projektierungskosten diesen Prozentsatz, so erfolgt eine anteilmässige Kürzung.

*Diverses:* Umfasst unvorhersehbare Kosten, welche zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht abschliessend bestimmt werden können, wie beispielsweise zusätzliche Sondierbohrungen während der Bauphase oder Arbeiten, welche gegebenenfalls in Regie ausgeführt werden müssen. Diverse Kosten werden im Umfang von maximal 10% der anrechenbaren Baukosten übernommen. Übersteigen die Kosten für Diverses diesen Prozentsatz, so erfolgt eine anteilmässige Kürzung.

Die obigen Leistungen können auch in Form von Eigenleistungen erbracht werden; die Prozentsätze für die Projektierungskosten und für die diversen Kosten bleiben unverändert. Zu beachten ist, dass auf Eigenleistungen grundsätzlich keine Mehrwertsteuer ausbezahlt wird.

Die obigen Leistungen können grundsätzlich von ausländischen Anbietern in Euro offeriert und der Verfügungsnehmerin fakturiert werden. Die Umrechnung der in Euro veranschlagten anrechenbaren Kosten und der in Euro gestellten Rechnungen in Schweizer Franken erfolgt gemäss Kapitel 8.4.

Alle zur Berechnung der anrechenbaren, förderwürdigen Kosten erforderlichen Beträge sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer aufzulisten.

**Förderwürdige Kosten:** Die anrechenbaren Kosten werden im Umfang des prozentualen Anteils der nicht anrechenbaren Leistungen (Transportmengen, Umschläge) gekürzt.

Beispiel: Neubau einer KV-Umschlagsanlage

Gesamtkosten	A	20	Mio.	CHF
Anrechenbare Kosten	B	18	Mio.	CHF
Nicht anrechenbare Kosten	C	2	Mio.	CHF
Durchschnitt Umschläge über die ersten 10 Betriebsjahre in TEU/Jahr	D	80'000	TEU/J	
Anrechenbare Umschläge in %	E	80	%	
Nicht anrechenbare Umschläge in %	F	20	%	
Förderwürdige Kosten	$B * (1 - F)$	14.4	Mio.	CHF

Das BAV setzt die Höhe der anrechenbaren Kosten herab, wenn die Gesamtkosten oder einzelne Kostenelemente das für vergleichbare Anlagen übliche Mass übersteigen ([Art. 7 Abs. 5 GüTV](#)). Falls eine Kürzung erfolgt, wird dies in der Verfügung festgehalten.

Wird eine Erneuerung aufgrund eines Vorhabens der Gesuchstellerin oder Dritter nötig, welches nicht in direktem Zusammenhang mit der Güterverkehrsanlage steht, so liegt die Erneuerung kaum im Interesse des Bundes ([SuG Art. 7 Bst. B](#)). Solche Fälle werden durch das BAV individuell betrachtet.

### c. Prüfung der anrechenbaren Leistungen

Es wird nur der Teil eines Vorhabens angerechnet, der für die Errichtung, den Erhalt oder die Steigerung der Leistungsfähigkeit einer Anlage nötig ist. Dient eine Anlage auch nicht förderfähigen Zwecken, so werden die Kosten nur anteilig angerechnet (siehe Beispiel unter b)). Die für diese Verkehre bereit-zustellende Umschlagskapazität wird nicht mitfinanziert. Transportmengen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen (beispielsweise Baubewilligung) zwingend auf der Schiene erbracht werden müssen, sind nicht förderwürdig und somit nicht anrechenbar.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestmengen müssen auch nach Abzug der nicht anrechenbaren Leistungen oder Transportmengen erreicht werden, damit ein Projekt gefördert werden kann.

Die Berechnung der anrechenbaren Umschläge (nur TEU) erfolgt grundsätzlich wie folgt:

- Schiene – Schiene:	1 Umschlag
- Strasse – Schiene:	1 Umschlag
- Schiene – Strasse:	1 Umschlag
- Schiff – Schiene:	1 Umschlag
- Schiene – Schiff:	1 Umschlag
- Schiene – Containerlager:	kein anrechenbarer Umschlag
- Containerlager – Schiene:	kein anrechenbarer Umschlag
- Strasse – Strasse:	kein anrechenbarer Umschlag
- Schiff – Schiff:	kein anrechenbarer Umschlag
- Containerlager – Containerlager:	kein anrechenbarer Umschlag
- Strasse – Schiff:	kein anrechenbarer Umschlag
- Schiff – Strasse:	kein anrechenbarer Umschlag
- Strasse – Containerlager:	kein anrechenbarer Umschlag
- Containerlager – Strasse:	kein anrechenbarer Umschlag
- Schiff – Containerlager:	kein anrechenbarer Umschlag
- Containerlager – Schiff:	kein anrechenbarer Umschlag
- Verschubumschlag zwecks Betriebsoptimierung:	kein anrechenbarer Umschlag

#### d. Prüfung der Vorteile Dritter

Grundsätzlich wird erwartet, dass sich ein Dritter, der durch ein Projekt einen Vorteil erfährt, angemessen an den Investitionskosten beteiligt. Sind bei einem Projekt Vorteile Dritter offensichtlich oder zu erwarten, so werden diese Vorhaben in jedem Fall detailliert geprüft.

Die Erneuerung eines Bahnübergangs mit einem zusätzlichen Fahrradweg würde beispielsweise die Beteiligung von der Gemeinde oder dem Kanton an den Investitionskosten bedingen.

#### e. Prüfung der Verfügungsnehmerin

Die Gesuchstellerin hat bei allen Gesuchen die Rechtsform der Verfügungsnehmerin anzugeben und einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister hochzuladen. Der Anspruch auf Investitionsbeiträge ist nicht an die Rechtsform des Unternehmens gebunden. Bei Unternehmensformen wie zum Beispiel Vereine oder einfache Gesellschaften (und weitere) wird eine Absicherung der Investitionsbeiträge beispielsweise mittels Bankgarantie verlangt.

Bei Neubauten und Erweiterungen hat die Gesuchstellerin den aktuellen Geschäftsbericht inkl. Jahresrechnung der Verfügungsnehmerin beizulegen.

Die Verfügungsnehmerin muss zudem bestätigen, dass sich das Unternehmen in keinem Betreibungs-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren befindet, keine Umstände vorliegen, die die Bonität in Frage stellen und dass das Unternehmen seine Steuern und Sozialabgaben bezahlt hat. Diese Bestätigung erfolgt mit Hilfe der Selbstdeklaration.

Bestehen erhebliche Zweifel hinsichtlich der Angaben der Verfügungsnehmerin im Gesuch oder deren Bonität, kann das Gesuch abgelehnt oder die vollständige Absicherung der Investitionsbeiträge beispielsweise mittels Bankgarantie oder Grundpfand verlangt werden.

#### f. Prüfung der Grundeigentumsverhältnisse der Verfügungsnehmerin

Im Gesuch hat die Gesuchstellerin Angaben zu den Grundeigentumsverhältnissen der Verfügungsnehmerin zu machen. Um die gesetzlich vorgegebene Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren sicherzustellen, muss die Verfügungsnehmerin entweder Eigentümerin der entsprechenden Parzelle sein oder über einen entsprechenden Pachtvertrag verfügen. Dieser ist dem BAV als Beilage zum Gesuch hochzuladen.

#### **g. Prüfung der Machbarkeit und der Nachhaltigkeit des Vorhabens (technische Eignung, Wirtschaftlichkeit, Nachfrage)**

Die Dauerhaftigkeit des Vorhabens muss nachweislich vorliegen und es muss überzeugend belegt werden, dass die Fortführung des Betriebs über die Lebensdauer der Anlage von mindestens 20 Jahren möglich erscheint. Ein Vorhaben muss also langfristig wirtschaftlich betrieben werden können, technisch geeignet sein und einer Nachfrage entsprechen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden (beispielsweise bei Anschlussgleisen, welche für den Bau einer Autobahn oder den Kiesabbau erstellt werden), so wird Förderung im Einzelfall geprüft.

Zur Prüfung der Umsetzbarkeit eines Vorhabens sind – wenn bereits vorhanden – die Zustimmungsvorfügung des BAV zur technischen Eignung der Anlage, der Grundsatzentscheid der Infrastrukturbetreiberin oder die Bau- und Betriebsbewilligung einzureichen. Sind diese Nachweise noch nicht vorhanden, ist mit der Gesuchstellerin abzuklären, wie der Stand bezüglich der erforderlichen Bewilligungen ist. Für die Ausstellung der Verfügung sind diese Dokumente nicht zwingend notwendig, jedoch ist eine Auszahlung erst möglich, wenn alle erforderlichen Bewilligungen vorliegen.

Leitbehörde im Baubewilligungsverfahren für Neubauten, Erweiterungen und Änderungen von Anschlussgleisen ist die nach kantonalem Recht zuständige Behörde. Diese hat das Baugesuch zur Prüfung, ob die eisenbahnrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, dem BAV (Sektion Bewilligungen II) zu unterbreiten. Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass dem Gesuch die für die fachtechnische Prüfung des BAV erforderlichen Unterlagen beiliegen. Bei Zweifeln oder Unklarheiten bezüglich des Bewilligungsverfahrens ist mit der Sektion Bewilligungen II des BAV Kontakt aufzunehmen ([anschlussgleise@bav.admin.ch](mailto:anschlussgleise@bav.admin.ch)).

Bei Anlagen von nationaler verkehrspolitischer Bedeutung liegt die Zuständigkeit der Plangenehmigung beim BAV ([Art. 11 Abs. 1 GüTG](#), [Art. 18 EBG](#)).

Bei Gesuchen für den Bau oder die Erweiterung von KV-Umschlagsanlagen mit einem erwarteten Investitionsbeitrag von mehr als 5 Millionen Franken erfolgt diese Prüfung im Rahmen der Vorprüfung (siehe Kapitel 6.2) insbesondere durch das externe Gutachten, das auch zu den veranschlagten Betriebskosten und Planerfolgsrechnung eine Einschätzung vornimmt und eine Empfehlung abgibt.

Bestehen erhebliche Zweifel am Vorhaben kann das Gesuch abgelehnt, der Investitionsbeitrag gesenkt oder vollständig abgesichert werden.

#### **h. Einsicht in weitere Unterlagen**

Die Gesuchstellerin hat alle für die Beurteilung notwendigen Angaben gemäss [Art. 10 GüTV](#) zur Verfügung zu stellen. Die für das Einreichen eines Gesuches notwendigen Unterlagen sind im Anschlussgleisverzeichnis erwähnt und müssen dort hochgeladen werden. Das BAV kann jederzeit weitere Unterlagen ([Art. 15c SuG](#)) einfordern.

### **7 Finanzierungsentscheid**

Hat die Prüfung des Gesuchs ergeben, dass eine Finanzierung grundsätzlich möglich ist, muss der Beitragssatz bestimmt werden.

#### **7.1 Kriterien zur Bemessung der Förderung**

Der Bund unterstützt Projekte mit einer möglichst grossen Wirkung auf die Erreichung der verkehrs-, umwelt- und energiepolitischen Ziele des Bundes. Die gesetzlich vorgesehenen Höchstbeiträge können gemäss [Art. 8 Abs. 3 GüTV](#) demnach nur erreicht werden, wenn die Anlage:

- dem Konzept für den Gütertransport auf der Schiene nach [Artikel 3 GüTG](#) entspricht;
- eine hohe Subventionseffizienz aufweist;
- zur Beseitigung von Engpässen beiträgt;
- zur Deckung des Kapazitätsbedarfs im kombinierten Verkehr oder im Wagenladungsverkehr beiträgt;
- optimal an die Eisenbahn-, Hafen- oder Strasseninfrastruktur angebunden wird;
- bewirkt, dass der Energieverbrauch des Gütertransports gesenkt und dieser umweltfreundlich durchgeführt wird.

Im [Art. 8 GüTG](#) sind die maximalen Beiträge für die Förderung festgelegt. Abhängig von der Projektart gilt Folgendes:

- Für *Neubau- und Erweiterungsprojekte von Anschlussgleisen* (nur CH) beläuft sich der Beitragssatz auf 35% bis 60%;
- Für *Neubau- und Erweiterungsprojekte von Umschlagsanlagen (CH)* beläuft sich der Beitragssatz ebenfalls auf 35% bis 60%. Handelt es sich um eine Anlage von nationaler verkehrspolitischer Bedeutung (die Anlage muss im Konzept für den Gütertransport auf der Schiene als solche erfasst sein und ein Umschlagsvolumen von mindestens 200'000 TEU erreichen und die geforderten Infrastrukturparameter erfüllen.) ist eine Mitfinanzierung im Umfang bis zu 80% möglich.
- Für *Neubau- und Erweiterungsprojekte von Umschlagsanlagen (Ausland)* beläuft sich der Beitragssatz ebenfalls auf 35% – 60%, in Ausnahmefällen, wenn eine besondere Bedeutung für die Verlagerung des alpenquerenden Schwerverkehrs gegeben ist 80%. Erneuerungen von Umschlagsanlagen im Ausland sind nicht förderfähig.
- Für *Erneuerungsprojekte* (nur CH) beläuft sich der Beitragssatz grundsätzlich auf 40%.

*Die Verfügungsnehmerin muss sich in allen Fällen mit eigenen Mitteln im Umfang von mindestens 20% beteiligen.* Der Bund kürzt seinen Investitionsbeitrag, wenn dieser zusammen mit weiteren Förderbeiträgen 80% der anrechenbaren Kosten übersteigt.

Die Untergrenze für die Verfügung eines Investitionsbeitrages beträgt gemäss [GüTV Art. 8 Abs. 5](#) mindestens 30'000 Franken. Kleinere Beträge können nicht verfügt werden. Eine Kombination mit weiteren Projekten auf der gleichen Anschlussgleisanlage ist möglich, sofern diese ebenfalls innerhalb von drei Jahren ausgeführt werden.

## **8 Verfügung**

Die Entscheidung zu Investitionsgesuchen erfolgt aufgrund der Gesuchprüfung und -bewertung. Auf Basis der Entscheidung wird die Verfügung erstellt.

In der Verfügung werden insbesondere der Beitragssatz, die anrechenbaren Kosten und der Höchstbetrag der Investitionsbeiträge sowie die zu erfüllenden Leistungen und Auflagen festgelegt. Der Baubeginn muss innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft der Verfügung stattfinden. Eine einmalige Verlängerung der Frist um maximal 2 Jahre ist auf Gesuch hin möglich. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch der Verfügungsnehmerin auf Leistungen aus der Verfügung.



## 8.1 Negativer Entscheid

Nach Abschluss der Gesuchprüfung wird die Gesuchstellerin über einen allfälligen negativen Entscheid informiert und ihr wird die Möglichkeit gegeben, das Gesuch über die Anwendung «Investitionen GVA» im Anschlussgleisverzeichnis zurückzuziehen. In diesem Fall schliesst das BAV das Dossier mittels schriftlicher Bestätigung des Rückzuges an die Gesuchstellerin ab.

Ist die Gesuchstellerin mit dem negativen Bescheid nicht einverstanden, dann ist ihr in Form eines rechtlichen Gehörs die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Danach wird eine negative Verfügung erstellt.

Es fallen für die Verfügungsnehmerin keine Gebühren an.

## 8.2 Teuerung und Mehrkosten aufgrund bewilligter Projektänderungen

Wird nach der Einreichung eines Gesuchs, aber vor Erhalt einer Verfügung festgestellt, dass Mehrkosten aufgrund Teuerung entstehen, können diese bei der Festlegung des Kostendachs in der Verfügung berücksichtigt werden. Sie sind dem BAV unverzüglich und begründet mitzuteilen.

Mehrkosten, welche nach dem Erhalt einer Verfügung anfallen, sind nur anrechenbar, wenn sie auf eine bewilligte Projektänderung, auf ausgewiesene Teuerung oder auf andere nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind ([Art. 15 SuG](#)).

Mehrkosten aufgrund Teuerung oder anderer nicht beeinflussbarer Ursachen sind somit bei Einreichung der Schlussabrechnung entsprechend zu begründen und zu belegen. Projektänderungen müssen in jedem Fall vorgängig beim BAV beantragt werden.

## 8.3 Sicherheiten

Das BAV kann für A-Fonds-perdu-Beiträge Sicherheiten verlangen, beispielsweise wenn anhand der Jahresrechnung Risiken einer mangelnden Kapitaldeckung der Verfügungsnehmerin ermittelt werden. Bei Verfügungsnehmerinnen ohne Eintrag im Handelsregister (beispielsweise Vereine) ist eine Absicherung grundsätzlich vorgesehen.

Die Kosten für die Errichtung der Sicherheiten gehen zu Lasten des Gesuchstellers und werden vom BAV nicht übernommen (vgl. [Art. 7 Abs. 3 Bst. d GüTV](#))

Die Sicherheiten sind durch die Verfügungsnehmer selbständig zu errichten. Der Verfügungsnehmer informiert das BAV über die Errichtung.

## 8.4 Wechselkurs

Investitionsbeiträge an KV-Umschlagsanlagen im Ausland werden in Schweizer Franken zugesichert und ausbezahlt. Aufgrund von Wechselkursschwankungen können zusätzliche Kosten entstehen. Die Absicherung allfälliger Kursrisiken nach Rechtskraft der Verfügung ist Aufgabe der Gesuchstellerin. Die Kosten für eine allfällige Währungsabsicherung gehen zu Lasten der Gesuchstellerin und werden nicht vom BAV übernommen (vgl. [Art. 7 Abs. 3 Bst. d GüTV](#)).

Bei der Rechnungsstellung werden die tatsächlichen Aufwände angerechnet. Rechnungsbelege in Fremdwährung werden zum jeweiligen Monatsmittelkurs der Rechnungsstellung in Schweizer Franken verrechnet. Bei Vorlage der Schlussrechnung sind die Nettokosten und das Datum der Rechnungsstellung gesondert aufzuführen.

## 8.5 Mehrwertsteuer

A-Fonds-perdu-Beiträge werden bei Gesuchen in der Schweiz zuzüglich der bei der Rechnung anfallenden Mehrwertsteuer zugesichert, da bei diesem Mittelfluss der Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht werden kann ([Art. 18 Abs. 2](#); [Art. 33<sup>1</sup> MWSTG](#)).

Bei der Schlussabrechnung hat die Gesuchstellerin die Nettokosten und die Mehrwertsteuer gesondert aufzuführen. Die Mehrwertsteuer wird immer erst mit der Schlusszahlung ausbezahlt. In der Verfügung wird weder der jeweilige Mehrwertsteuersatz noch ein Betrag festgelegt. Der Mehrwertsteuerbetrag richtet sich nach dem bei der Arbeitsausführung geltenden Satz und wird zusätzlich zum verfügbaren Betrag ausbezahlt.

Auf Eigenleistungen besteht kein Anspruch auf Mehrwertsteuervergütung. Auf Leistungen, welche im Ausland bezogen wurden, besteht ein Anspruch auf Rückvergütung der Mehrwertsteuer nur bei entsprechendem Nachweis durch die Verfügungsnehmerin.

Bei Anlagen im Ausland muss der Nachweis erbracht werden, dass die Investitionsbeiträge mehrwertsteuerpflichtig sind und auf diesen kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Auf Gesuch können Mehrwertsteuerfolgen angerechnet werden. Bei Vorliegen des Nachweises wird sie bei der Schlussabrechnung vergütet.

## 9 Auszahlung

Bevor Rechnungen im Zusammenhang mit der Verfügung beglichen werden können, müssen die für eine Auszahlung festgelegten Auflagen erfüllt sein.

### 9.1 Teilzahlung

Die Gesuchstellerin kann Anträge auf Teilzahlungen für erfolgte Aufwände (beispielsweise für Bestellungen mit Anzahlung) stellen. Für Teilzahlungen reicht die Gesuchstellerin die Rechnungen gegliedert nach den Positionen des Kostenvoranschlags oder eine Kostenzusammenstellung gemäss Kostenvoranschlag im Gesuch ein.

Zahlungen können ausschliesslich an die Verfügungsnehmerin erfolgen. Eine Auszahlung an einen Verwalter ist ausgeschlossen.

Mit Teilzahlungen können höchstens 80% des zugesicherten Investitionsbeitrages nach Baufortschritt und tatsächlichen Aufwendungen vor Prüfung der Schlussabrechnung ausbezahlt werden ([Art. 12 Abs. 2 GüTV](#)).

Die Mehrwertsteuer wird immer erst mit der Schlusszahlung vergütet.

### 9.2 Schlussabrechnung und Schlusszahlung

Die Gesuchstellerin reicht spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage/Fertigstellung der Arbeiten die Schlussabrechnung (inklusive der noch nicht eingereichten Rechnungen) gegliedert nach den Positionen des Kostenvoranschlags des Gesuchs beim BAV ein.

Bei der Abrechnung von Projekten mit Beiträgen Dritter muss mit Eingabe der Schlussabrechnung auch die Abrechnung der Beiträge Dritter vorliegen, damit eine Schlusszahlung erfolgen kann.

Die Auszahlung des Investitionsbeitrages an die Verfügungsnehmerin wird grundsätzlich nach Prüfung und Erstellung der Schlussabrechnung vorgenommen ([Art. 12 Abs. 1 GüTV](#)). Die Investitionsbeiträge werden spätestens sechs Monate nach der Einreichung der vollständigen Schlussabrechnung beim BAV zur Auszahlung fällig ([Art. 13 GüTV](#)). Zahlungen können ausschliesslich an die Verfügungsnehmerin erfolgen. Eine Auszahlung an einen Verwalter ist ausgeschlossen.

Das Investitionsprojekt gilt als kostenseitig abgeschlossen, wenn die definitive Schlussabrechnung der Verfügungsnehmerin vorliegt, diese durch das BAV geprüft wurde und die Auszahlung erfolgt ist. Werden nicht alle in einer Verfügung festgelegten Projektteile realisiert, so hat die Gesuchstellerin eine

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, Mehrwertsteuergesetz, MWSTG SR 641.2 vom 12.06.2009

Soll-/Ist-Übersicht mit einer Begründung der Abweichungen und den entsprechenden Kosten einzureichen, damit die Schlussabrechnung erstellt werden kann.

Das BAV behält sich die Einsicht in weitere relevante Dokumente zur Prüfung der Schlussabrechnungen vor ([Art. 15c SuG](#)).

### 9.3 Rückzahlung

Stellt das BAV fest, dass irrtümlich ein zu hoher Betrag ausbezahlt wurde (beispielsweise, wenn bereits bestellte und bezahlte Leistungen nicht ausgeführt wurden), ist der Betrag zurückzufordern. In einem ersten Schritt kann dies mit einem Schreiben erfolgen. Ist die Verfügungsnehmerin mit der Rückzahlung nicht einverstanden, erfolgt die Rückforderung in Form einer Verfügung.

### 9.4 Kreditvorbehalt

Der Investitionsbeitrag wird im Rahmen der jährlichen Zahlungskredite ausgerichtet. Die Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte bleibt vorbehalten. Dieser Vorbehalt betrifft die Auszahlung, jedoch nicht die Verpflichtung der Mittel.

## 10 Umsetzung des geförderten Vorhabens

Die Umsetzung des geförderten Projektes ist durch die Verfügungsnehmerin entsprechend den Auflagen in der Verfügung zu dokumentieren. Das BAV kann ein gefördertes Projekt jederzeit auch vor Ort besichtigen oder auditieren.

### 10.1 Berichterstattung

Handhabung der Berichterstattung im Zusammenhang mit den Güterverkehrsanlagen: Bei Neubau- und Erweiterungsprojekten mit Investitionsbeiträgen von mehr als 5 Millionen Franken hat die Verfügungsnehmerin dem BAV jeweils halbjährlich die wesentlichen Punkte in einem Standbericht darzulegen. Ist das Projekt abgeschlossen, muss ein Schlussbericht erstellt werden. Die Erstellung der Berichte wird in der Verfügung als Auflage festgehalten.

Bei Erneuerungs- sowie Neubau und Erweiterungsprojekten mit einem Investitionsbeitrag von weniger als 5 Millionen kann ebenfalls ein Standbericht verlangt werden. Es liegt im Ermessen des BAV, ob in diesem Fall eine entsprechende Auflage in die Verfügung aufgenommen wird.

Der Standbericht beinhaltet mindestens Aussagen zu folgenden Punkten:

- Stand der Arbeiten im Projekt und allenfalls zu aufgetretenen Schwierigkeiten
- Aussagen zum Terminplan und gegebenenfalls zu Abweichungen dazu
- Aussagen zu den Projektfinanzen und gegebenenfalls Abweichungen dazu
- Falls erforderlich: Anträge ans BAV

Das BAV überwacht die Einreichung der Standberichte und des Schlussberichtes. Die Berichte werden durch das BAV auf allfällige Hinweise bezüglich Inkonsistenzen zu den in der Verfügung festgehaltenen Vorgaben geprüft. Bei Unstimmigkeiten nimmt das BAV mit der Verfügungsnehmerin Kontakt auf und klärt die weiteren Massnahmen. Fehlen in den Berichten wesentliche, für die Verfügung relevante Aspekte, weist das BAV den Bericht zur erneuten Überarbeitung an die Verfügungsnehmerin zurück.

## 11 Auflagenmanagement

Eine Verfügung ist immer mit Auflagen verbunden. Die Auflagen sind durch die Verfügungsnehmerin zu erfüllen und deren Erledigung ist dem BAV unaufgefordert mitzuteilen.

## 12 Dolose Handlungen

Bei einem begründeten Verdacht von dolosen Handlungen ist das BAV unverzüglich und umfassend in Kenntnis zu setzen. Die Meldepflicht erstreckt sich auch auf Subakkordanten und übrige leistungserbringende Gesellschaften (z.B. Holdinggesellschaften). Dolose Handlungen können sein: Diebstahl, Betrug, ungetreue Geschäftsführung, Urkundenfälschung und Ähnliches.

## 13 Rückforderungen

Die gesetzliche Grundlage für Rückforderungen und Härtefälle bildet [Art. 14 GüTV](#).

Eine Rückforderung erfolgt mittels Verfügung. Vorgängig wird die Verfügungsnehmerin zum Sachverhalt der geplanten Rückforderung angehört (rechtliches Gehör).

[Art. 14 Abs. 3 GüTV](#) sieht eine Rückforderung vor, wenn die Anlage nicht diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt wird. Bei Verfügungen, bei welchen der diskriminierungsfreie Zugang gemäss [Art. 5 Abs. 4 GüTV](#) nicht verfügt wurde, erfolgt diesbezüglich auch keine Rückforderung.

Rückforderungen aufgrund von Umschlags- oder Transportmengenunterschreitungen erfolgen anteilmässig, ausgehend von einer Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren ([Art. 14 Abs. 2 GüTV](#)). Bei einem Reachstacker wird von einer wirtschaftlichen Lebensdauer im Lastbetrieb über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren oder von mindestens 12'000 Betriebsstunden ausgegangen. Für einen zweckgerechten und sinnvollen Einsatz von Beiträgen ist es gerechtfertigt, dass das Gerät während dieser Dauer funktionsfähig bleibt. Die Rückforderung erfolgt auf dem effektiv ausbezahlten Betrag (Teil- und Schlusszahlungen) inkl. Mehrwertsteuer. Die Transportmengenüberwachung erfolgt über 5 oder 10 Jahre und ist in der jeweiligen Verfügung festgehalten.

Gemäss üblicher Praxis wird auf Rückforderungen kein Zins verrechnet; ebenso wird auf eine Abschreibung der Anlage verzichtet. Auf den errechneten Rückforderungsbetrag wird keine Mehrwertsteuer hinzugeschlagen.

Wird die Anlage nicht mehr für die ursprünglichen Zwecke verwendet, so fordert der Bund die Investitionsbeiträge für den Landkauf aufgrund des Werterhalts des Grundstücks wieder zurück. Die Rückforderungsmöglichkeit gilt auch nach Ablauf der Lebensdauer der geförderten Anlage.

## 14 Verfahrenskosten

Gemäss [Art. 9 Abs. 3 Gebührenverordnung für den öffentlichen Verkehr](#) (GebV-öV; SR 742.102) werden für die Gewährung finanzieller Leistungen in der Regel keine Gebühren erhoben – dies unabhängig davon, ob der Entscheid positiv oder negativ ist. Bei erkennbar aussichtslosen Gesuchen, deren Bearbeitung missbräuchlich veranlasst wird und mit grossem Aufwand verbunden ist, können ausnahmsweise ganz oder teilweise Gebühren verfügt werden. Dies gilt ebenfalls für Verfügungen, welche aufgrund von vergessenen Arbeiten oder Bauteilen auf Ersuchen der Gesuchstellerin einer Wiedererwägung unterzogen werden müssen.

## 15 Anhang

Tabelle zu den anrechenbaren und nicht anrechenbaren Kosten

Bedingt anrechenbare Kosten sind in der Tabelle mit (√) markiert. Sind in einem Projekt solche Kosten vorhanden, ist vor Einreichung des Gesuchs mit dem BAV Kontakt aufzunehmen, damit die Sachlage entsprechend geklärt werden kann.

Kostengruppe	Konkrete Massnahmen	Bemerkungen	Geltungsbereich	
			KV-Umschlagsanlage; innerhalb Anlageperimeter	Anschlussgleise
Gebäude	Gate Gebäude (Check-in/-out)		√	x
	Halle	Hallenmarkierung	√	(√) innerhalb Gleisperimeter (2m ab Gleisachse) anrechenbar
	Lager	Lager für Kranersatzteile, Betriebsmittel	√	√
	Sozialräume	Toiletten, Duschen, Aufenthaltsräume	√	√
	Verwaltungs- und Bürogebäude		√	x
Gleisanlagen	Bereitstellungsgleisanlage/Übergabeanlage (EBG-Anlagen)		x	x
	Fahrleitung	Exkl. Anschlussvorrichtung	√	√
	Gleisanlage	Verladegleise, Umschlagsgleise, Abstellgleise, Umfahrgleise, Schutzgleise	(√) innerhalb Anlageperimeter anrechenbar	√
	Gleisanschluss	Gleisanschluss an Anlage ohne Anschlussweiche (Art. 7 Abs. 3 Bst. b GüTV)	√	√
	Gleiswaage		x	x
	Rückbaukosten	Der ersatzlose Rückbau von Weichen und Gleisabschnitten	x	x

Kostengruppe	Konkrete Massnahmen	Bemerkungen	Geltungsbereich	
			KV-Umschlagsanlage; innerhalb Anlageperimeter	Anschlussgleise
Gleisanlagen	Sicherungseinrichtungen	Blinklicht- und Barrierenanlagen (Sicherung von Bahnübergängen, Signal-, Steuerungstechnik, Weichenheizung, Entgleisungsvorrichtungen, Hemmschuh)	√	√
	Wartungsgleise	Abstellgleise zur Überprüfung des Rollmaterials	x	x
	Weichen	Ohne Anschlussweiche	√	√
Grundstück	Altlastensanierung	Nur anrechenbar bei Erneuerungen und wenn nicht selbst verschuldet	(√)	(√)
	Baufeldfreimachung	Rodungen, Abbrüche und Demontagen; nur anrechenbar, wenn für die Funktionsfähigkeit der Anlage unabdingbar (ohne Rückbau von Gebäuden)	√	√
	Baustelleneinrichtung		√	√
	Begrünung	Begrünungsmassnahmen	x	x
	Belagsarbeiten	Belag, Pflästerungen, Abschlüsse	√	√
	Erdbau	Abtrag, Aushub, Auftrag, Fundation	√	√
	Gebäuderückbau	Im Rahmen der Baufeldfreimachung	x	x
Kriegsmittelabklärungen		x	x	

Kostengruppe	Konkrete Massnahmen	Bemerkungen	Geltungsbereich	
			KV-Umschlagsanlage; innerhalb Anlageperimeter	Anschlussgleise
Grundstück	Landerwerb	Bei KV-Umschlagsanlagen können die Kosten für den Landerwerb in begründeten Einzelfällen anrechenbar sein.  Kosten für Verkauf von Grundstücken zwischen Mutter-/ Tochter- und Schwester-gesellschaften über den ursprünglichen Erwerbskosten sind nicht anrechenbar	(√)	x
	Stabilisationsarbeiten	Stützmauer	√	√
	Zaunanlage		√	√
Hafenanlagen	Wasserstrassen	Als Zufahrt zu einer Umschlagsanlage	√	x
Leitungsbau	Entwässerung, Kanalisation		√	√
	Leitungsverlegung, Werkleitung inkl. Leitungsumlegung		√	(√) innerhalb Gleisperimeter (2m ab Gleisachse) anrechenbar
	Wasserversorgung		√	√
Strassenanlage	Abstellflächen	Verkehrs- und Vorstaufflächen, Parkplätze	√	x
	Fussgängerbrücke	Nutzenerklärung nötig	(√)	(√)
	Signalisierung, Markierung		√	(√) innerhalb Gleisperimeter (2m ab Gleisachse) anrechenbar
	Umschlagsflächen		√	x
	Unterführung Strasse / Schiene	Nutzenerklärung nötig	(√)	(√)

Kostengruppe	Konkrete Massnahmen	Bemerkungen	Geltungsbereich	
			KV-Umschlagsanlage; innerhalb Anlageperimeter	Anschlussgleise
Strassenanlage	Werkstrasse innerhalb der Anlage		√	x
	Zufahrtsstrasse zur Anlage		x	x
Traktionsmittel	Kabelzüge, Seilanlagen		x	x
	Manöverloks		x	x
	Traktionsmittel	Zur Rangierbewegung von Bahnwagen	x	x
Umschlaggeräte/Umschlag-einrichtungen von Anschlussgleisen	Verschiebegeräte	Zur Verschiebung von Trailern	√	x
	Inbetriebnahme der Anlage (Schulungen, abnahmegebühren etc.)		x	x
	Kranschiene, Kranbahn		√	√
	Ladestation für E-Reachstacker		√	√
	Rampen, Rampen-mauer, Verladerrampen, Verladebleche, Hallentor, Servicegruben, Gebläse, Paletten-Förderanlagen, aktive Be- und Entladevorrichtungen (Rohrleitungen, Pumpen, Förderbänder, Förderbrücken, Kompressoren, usw.)		x	x
	Reachstacker		√	√
	Schienenkran/Portal-kran		√	√
	Servicearbeiten an Umschlagsgewerten		x	x



Kostengruppe	Konkrete Massnahmen	Bemerkungen	Geltungsbereich	
			KV-Umschlagsanlage; innerhalb Anlageperimeter	Anschlussgleise
Umschlaggeräte/Umschlag-einrichtungen von Anschlussgleisen	Tanklager für Reachstacker		√	√
	Unterhaltsanlagen für Transportgefässe	Reparatur- und Waschanlagen für Container	x	x
	Unterhaltsanlagen für Umschlagsmittel		x	x
Weitere Ausrüstung	Beleuchtung		√	(√) nur Gleisbeleuchtung ist anrechenbar
	Brandschutz		√	(√) anteilig anrechenbar im Gleisbereich
	Energieversorgung		√	(√) im Zusammenhang mit Gleis- und Sicherungsanlage anrechenbar
	Gefahrgutwanne		√	√
	Mobiliar	Allgemeine Büroausstattung	x	x
	Regenrückhaltebecken		√	√
	Schallschutzmassnahmen		√	√
	Telekommunikation	Nur betrieblich notwendige Kommunikationsmittel	√	√
	Umweltschutzauflagen	Von Behörden auferlegte Schutzmassnahmen	√	√
Waschanlagen		x	x	
Weitere in der Baubewilligung auferlegte Massnahmen	In Absprache mit dem BAV	(√)	(√)	

Kostengruppe	Konkrete Massnahmen	Bemerkungen	Geltungsbereich	
			KV-Umschlagsanlage; innerhalb Anlageperimeter	Anschlussgleise
Planungskosten	Projektplanungskosten	Honorare für Planung und Projektierung im Umfang von bis zu maximal 12% der anrechenbaren Gesamtbaukosten	√	√
Übrige Kosten	Betriebskosten	Schulungen und Ablieferungspauschalen für Umschlagsmittel, Tankfüllungen, Servicekosten, Ölwechsel, Filterwechsel u.ä.	x	x
	Entschädigungen an Behörden und Kommissionen		x	x
	Kapitalkosten	vgl. Art. 7 Abs. 3 Bst. d GüTV, Kosten für Bankgarantien, Errichtung von Sicherheiten	x	x
	Kosten für Diverses / Unvorhergesehenes	Anrechenbar im Umfang von bis zu maximal 10% der anrechenbaren Gesamtbaukosten	√	√
	Kosten, welche durch Dritte verursacht wurden		x	x
	Kosten, welche durch Versicherungen oder übrige Dritte getragen werden		x	x
	Unterhaltskosten	z.B. Reinigen, Schmieren, schmirgeln, entgraten und entriffeln von Schienen, Auswechslung einzelner Zungenvorrichtungen, Schraubenlochsanierung, Spurweite einstellen, Spurstangen anbringen usw.	x	x

Kostengruppe	Konkrete Massnahmen	Bemerkungen	Geltungsbereich	
			KV-Umschlagsanlage; innerhalb Anlageperimeter	Anschlussgleise
Übrige Kosten	Urbanisierungskosten	Auflagen von Behörden für anlagenfremde Investitionen ausserhalb des Anlageperimeters (z.B. Kompensationsarbeiten)	x	x